

Allgemeine Bedingungen
für die
Übernahme und Reinigung
von Abwässern

Reinhalungsverband Pößnitz-Saggautal

beschlossen in der Mitgliederversammlung

am 3. Mai 2000

p. A. Kläranlage Radiga
8453 St. Johann i. S.

Telefon: **Radiga:** 03456 / 3823

Fax: 03456 / 3823 - 20

Leutschach: 03454 / 6579

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen.....	3
II.	Zustimmung zur Einleitung von Abwässern.....	6
III.	Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.....	7
IV.	Wasserrechtliche Bewilligung.....	9
V.	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen).....	9
VI.	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen).....	12
VII.	Unterbrechung der Entsorgung.....	13
VIII.	Gebühren bzw. Entgelte.....	14
IX.	Auskunft, Meldepflicht und Zutritt.....	15
X.	Haftung.....	16
XI.	Beendigung des Entsorgungsverhältnisses.....	17
XII.	Schlussbestimmungen.....	19

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Die Kläranlagen des Reinhaltungsverbandes Pößnitz-Saggautal (**in der Folge: RHV PST**) sind öffentliche Abwasserreinigungsanlagen und dienen der Übernahme und Reinigung der Abwässer aus den (Markt-) Gemeinden Arnfels, Leutschach a. d. W. Oberhaag und St. Johann i. S. bzw. aus Teilbereichen von benachbarten Abwasserentsorgern (Verbände, Gemeinden) sowie der Einleitung der gereinigten Abwässer in die Saggau, Pößnitz (Vorfluter) in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

- **Die Kläranlagen des RHV PST stehen im Eigentum des Verbandes und werden von diesem unter Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften betrieben.**
- **Die gesamte öffentliche Kanalisation im Verbandsgebiet (Verbandssammler, Ortsnetz, Hausanschlussleitung inklusive Hausanschlussschacht) steht im Eigentum des RHV PST und wird von diesem ordnungsgemäß - entsprechend der wasserrechtlichen Vorschriften - betrieben.**

§ 2

Gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang A) bedarf jede Einleitung in eine bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32 b WRG 1959 ist, wer auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Abwasserreinigungsanlage samt Einleitberechtigung in ein Gewässer (Vorfluter) betreibt. Somit ist der RHV PST das Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959.

Weiters bedarf die Einleitung von Abwässern in ein öffentliches Kanalisationsnetz der Zustimmung des jeweiligen Betreibers.

§ 3

Der RHV PST als Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter aus dem Verbandsbereich sowie von benachbarten Abwasserentsorgern (Verbände, Gemeinden) zur Weiterleitung an die Kläranlagen des Verbandes und zur Reinigung dieser Abwässer entsprechend den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie den in der Zustimmungserklärung (§§ 5 bis 8) näher geregelten besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

§ 4

Im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen bedeuten:

Öffentliches Kanalisationsnetz:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Schmutzwasserkanäle, Abwasserpumpwerke, soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist der Reinhaltungsverband Pößnitz-Saggautal.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Kläranlagen des RHV PST samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das gesamte öffentliche Kanalisationsnetz sowie alle öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen, die im Rahmen der öffentlichen Entsorgungsgebiete (= Gelbe Linie) der Verbandsmitglieder errichtet wurden/werden.

Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:

Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.

Abwässer:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

Abwässer sind die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.

Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer.

Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist, wer auf Grund der Zustimmung des RHV PST (Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) befugt ist, bestimmte betriebliche Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten. Der Kanalbenutzer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32 b WRG 1959.

II. Zustimmung zur Einleitung von Abwässern

§ 5

Die Zustimmung zur Einleitung von bestimmten betrieblichen Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist beim RHV PST mittels eines dort aufliegenden Vordruckes zu beantragen.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben.

Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs.2 WRG 1959 umfaßt.

§ 6

Der Antrag auf Abschluss eines **Entsorgungsvertrages** ist mit schriftlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens angenommen.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmers kann, soweit erforderlich befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht binnen 8 Wochen ab Einlangen des Antrages eine anderslautende schriftliche Mitteilung erfolgt.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), **wird generell auf 20 Jahre befristet**, und wird grundsätzlich schriftlich erteilt. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, wenn keiner der beiden Vertragspartner 8 Wochen vor Ablauf der Zustimmung eine Kündigung einreicht.

Die oa. §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des RHV PST Bedacht zu nehmen. Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32 b WRG 1959 (d.h.12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übernahmebestimmungen gemäß Art II der WRG Novelle 1997 erlischt.

§ 8

Der RHV PST kann die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem, erforderlich ist (**Änderungsvorbehalt**).

III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch ein dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Jeder Indirekteinleiter hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 5.6 ÖNORM B 2051 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern.

Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Indirekteinleiter zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den von dem RHV PST und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z. B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Einfluß auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 25) betreffend haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung (**Abänderung der Zustimmung**) zulässig.

§ 13

Der Indirekteinleiter hat den RHV PST unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (**Fertigstellungsanzeige**).

Der Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung geforderten Unterlagen (Ausführungsplan in digitaler Form) anzuschließen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Indirekteinleiter zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 16

Der RHV PST ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlagen des RHV PST, eingeleitet werden dürfen.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des RHV PST als Kanalisationsunternehmen (**Abschluß eines Entsorgungsvertrages**).

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkung)

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls, bei gefährli-

chen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung darauf zu achten, dass

- a) Einbringung von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
 - b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - c) mit der wasserrechtlichen Genehmigung der öffentlichen Kanalisationsnetze sowie den öffentlichen Kläranlagen bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
 - d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in den öffentlichen Kläranlagen erschweren, verhindern oder
 - e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
- soweit nicht vertraglich anders vereinbart wurde.

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den

branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33 b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (**Gebot der Teilstrombehandlung**).

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden oder die Einleitung aufgrund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung zulässig ist:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z. B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthältige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35 °C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden.

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern ($= Q_d/10$) in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden.

Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und – unfälle Bedacht zu nehmen.

§ 24

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

§ 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß §§ 19 oder 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und –unfälle Bedacht zu nehmen (z. B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind **Wartungsbücher** zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer andern Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

§ 28

Die Entsorgungspflicht des RHV PST als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32 b WRG 1959 ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des RHV PST steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern. Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehestmöglich fortgesetzt werden kann.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch den RHV PST kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Der RHV PST wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgungen werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.

§ 31

Der RHV PST kann die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung, dem anschließenden Entzug der Zustimmung gemäß § 32 b WRG 1959 und nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen oder die Bestimmungen der Zustimmungserklärung verstößt.

VIII. Gebühren bzw. Entgelte

§ 32

Der Anschluß an das öffentliche Kanalisationssystem sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluß- und Benutzungsgebühren.

§ 33

Unabhängig von den Kosten nach § 32 fallen für die Indirekteinleiter nachstehende Kosten an:

- **Kosten der Vertragserrichtung** einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen in der Höhe von insgesamt **€ 160.-** exkl. 20 % MWSt.

IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 34

Der Indirekteinleiter hat dem RHV PST alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu ertei-

len und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

§ 35

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) hat dem RHV PST als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32 b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32 b Abs.3 WRG 1959).

Die im Sinne des § 4 IEV rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen keine Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

Soweit nicht vertraglich etwas Zusätzliches vereinbart wurde, hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen jedenfalls gemäß § 5 Abs. 4 IEV zu berichten.

§ 36

Der Indirekteinleiter hat dem RHV PST unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 37

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem RHV PST umgehend anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Zustimmungserklärung sowie der Allgemeinen Bedingungen hat der Indirekteinleiter den von dem RHV PST dazu beauftragten Kontrollorganen den jeweils erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.

§ 39

Der RHV PST verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen auf Grund des Entsorgungsverhältnisses bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

X. Haftung

§ 40

Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (§§ 39 bis 42):

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z. B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Der RHV PST ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 41

Der Indirekteinleiter haftet dem RHV PST für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§ 25 bis 27) entstehen.

§ 42

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Indirekteinleiter dem RHV PST alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen.

Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist der RHV PST gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 43

Der Indirekteinleiter haftet dem RHV PST für die Einhaltung der für das Entsorgungsverhältnis geltenden Bestimmungen, insbesondere der Allgemeinen Bedingungen sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushalts-angehörige, Bestandnehmer u.a.)

XI. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

§ 44

Der Indirekteinleiter ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen schriftlich zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie der Steiermärkischen Bauordnung, bzw. des Steiermärkischen Kanalgesetzes (insbesondere den Anschlußzwang betreffend), zulässig ist.

Der RHV PST ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn seitens des Kanalbenützers gegen den Entsorgungsvertrag bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

§ 45

Der RHV PST ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Ver-

tragsbestimmungen (Zustimmungserklärung bzw. Allgemeine Bedingungen) oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 23);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§§ 34 bis 38);
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12);
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen und/oder Gebühren;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

§ 46

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§ 44) hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluß (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter einen geeigneten Nachweis (z. B. Bestätigung des durchführenden Fachunternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.

§ 47

Die Wiederaufnahme der durch den RHV PST unterbrochenen (§ 31) oder eingestellten (§ 44) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiter, sofern dieser Verursacher der Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Entsorgung war, es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

§ 48

Bei einem Wechsel in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter auf Antrag in das Entsorgungsverhältnis (Zustimmung gemäß § 32 b WRG

1959) des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsverhältnisses (z. B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

In allen anderen Fällen des Wechsels in der Person des Indirekteinleiters ist eine neue Zustimmung zur Einleitung zu erwirken. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

XII. Schlußbestimmungen

§ 49

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen.

Der RHV PST behält sich vor, diese Allgemeinen Bedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden durch einen Aushang auf der Amtstafel der jeweiligen Standortgemeinde oder durch Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil der jeweiligen Zustimmung zur Einleitung.